

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT OFFENBURG

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 182 „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“ und Erlass einer Veränderungssperre, Gemarkung Offenburg

### 1. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB (Baugesetzbuch)

#### Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 15.07.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 182 „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“ beschlossen (siehe Übersichtsplan).

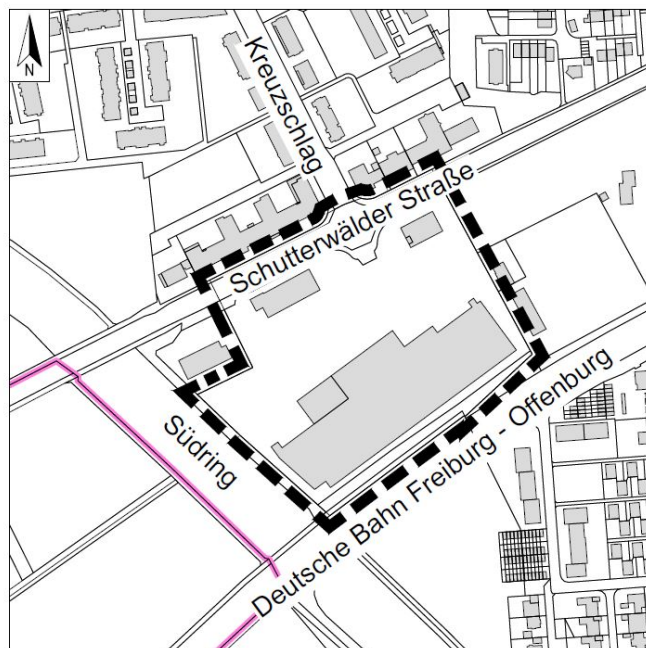
#### Ziele der Aufstellung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll ermöglicht werden, das in absehbarer Zeit in Teilen brachfallende Plangebiet wieder einer neuen Nutzung zuzuführen und diese planungsrechtlich zu steuern. Die genauen städtebaulichen Ziele für das Plangebiet sind noch im weiteren Planungsprozess zu entwickeln. Denkbar ist eine nicht störende gewerbliche Nutzung und möglicherweise auch eine gemischte Nutzung.

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Schutterwälder Straße 5 und einzelne angrenzende Flächen.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.



## **2. Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 Abs.1 und § 16 Abs.1 Satz 1 des BauGB (Baugesetzbuch)**

### **Inkrafttreten der Veränderungssperre nach § 16 Abs. 2 i.V. m. § 10 Abs.3 BauGB (Baugesetzbuch)**

#### **Anlass und Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.07.2024 zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 182 „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 i. V. m § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“ und ist aus dem oben unter Nr. 1 abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Jedermann kann die Satzung während der allgemeinen Dienststunden im **Technischen Rathaus, Wilhelmstraße 12, 77654 Offenburg, Abteilung Stadtplanung und Stadtgestaltung**, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Offenburg, den 23.07.2024

Marco Steffens  
Oberbürgermeister